

08.05.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

Frau Bürgermeisterin Fegebank trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/1024,  
betreffend

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im  
Schornsteinfegerrecht,

vor.



Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Die mit der Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerrecht“ wird beschlossen.
2. Die Behörde für Umwelt und Energie und die Finanzbehörde werden beauftragt, gemeinsam mit den Bezirksamtern zu ermitteln, inwieweit durch die Umsetzung der mit der Drucksache vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeiten dauerhafte personelle Mehrbedarfe entstehen und dem Senat hierüber rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2021/2022 zu berichten. Die Bezirksamter werden beauftragt, dazu die Organisation und den Ressourcenbedarf für ihre Aufgaben nach der neugefassten Anordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerrecht zu überprüfen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit  
  
Cornelia Schmidt-Hoffmann

Berichterstattung:  
Senator Kerstan  
Staatsrat Pollmann

TOP I. 4  
AO

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2018/01024  
vom: 16.04.2018

## Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerrecht

### A. Zielsetzung

Übertragung der Zuständigkeit für Duldungsverfügungen nach § 1 Abs. 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) von der Behörde für Umwelt und Energie auf die Bezirksämter. Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 SchfHWG.

### B. Lösung

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerrecht.

### C. Auswirkungen auf den Haushalt

Mit dieser Drucksache wird die Zuständigkeit für Duldungsverfügungen auf die Bezirksämter übertragen und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten rechtssicher klargestellt.

Durch die Änderung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerhandwerksgesetz werden personelle Mehrbedarfe bei den Bezirksämtern ausgelöst, die zur Zeit weder quantitativ noch qualitativ beziffert werden können.

Die in der Senatsdrucksache 2010/02140 „Neuerlass der Anordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerrecht“ vorgesehene Evaluation im Hinblick auf Quantifizierung möglicher dauerhaft personeller Mehrbedarfe, die aus den neu zugewiesenen Aufgaben „Festsetzung Zweitbescheid“ (§§ 25, 26 SchfHWG) sowie „Gebührensachbearbeitung und Ordnungswidrigkeitsverfahren“ (§ 24 SchfHWG) resultieren, hat ergeben, dass bei den Bezirksämtern ein Stellenmehrbedarf von 2 Stellen besteht. Dieser personelle Mehrbedarf wird zunächst aus dem Bestand (Einzelpläne der Bezirksämter) finanziert und soll strukturell zusammen mit etwaigen weiteren personellen Mehrbedarfen der Bezirksämter aus der vorgelegten Drucksache zum Haushaltsplan 2021/2022 angemeldet werden.

### D. Auswirkungen auf die Vermögenslage.

Die personellen Mehrbedarfe haben die Schaffung und Besetzung neuer Stellen zur Folge. Die monatlichen Bezügezahlungen und die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen über die Ergebnisrechnung mindern das Eigenkapital der FHH.

### E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Keine.

H. Anlagen

Entwurf der Zuständigkeitsanordnung.